

Satzung des Ortsverbandes Oerlinghausen

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, Ortsverband Oerlinghausen (OV), ist ein Ortsverband innerhalb der Bundespartei sowie des Landesverbandes NRW und des Kreisverbandes Lippe von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Sitz ist Oerlinghausen. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Oerlinghausen.
- (3) Die Präambel der Bundessatzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist die Grundlage der politischen Arbeit des OV.
- (4) Der OV unterstützt demokratische Initiativen und arbeitet mit BürgerInnen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Organisationen zusammen, die den Zielen der Partei nicht widersprechen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer mind. 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN bekennt.
- (2) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann Einspruch eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Eintritt in/Kandidatur für eine andere auf dem Gebiet der BRD tätige Partei, Ausschluß oder Tod.
- (5) Ausgeschlossen werden kann auch, wer länger als drei Monate nach Fälligkeit und vorheriger schriftlicher Mahnung keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.
- (6) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden.
- (7) Bei Einsprüchen gem. Ziff. 3 Satz 2 und Ziff. 6 Satz 2 sowie in Parteiordnungsverfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes NRW.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, OV Oerlinghausen, hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und im Rahmen von Satzung und Gesetzen an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Ortsverbandes teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzubringen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, für alle Ämter und Funktionen im Ortsverband zu kandidieren. Die Regelungen des Schiedsgerichtswesens bleiben davon unberührt.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Mitgliedesbeitrag regelmäßig zu zahlen. Das Nähere regeln die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnungen.

§ 4 Mitarbeit im OV Oerlinghausen

Auch wer nicht Mitglied in der Partei ist, kann an der Arbeit des Ortsverbandes teilnehmen, sofern er/sie die Ziele des Ortsverbandes unterstützt. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung über die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern.

Nicht-Mitglieder, die im Ortsverband mitarbeiten, haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen mit Rede- und Vorschlagsrecht teilzunehmen und können als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 5 Organe

Organe des OV sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie findet mindestens einmal in jedem Halbjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (3) Entscheidung über Richtlinien für die Arbeit des Ortsvorstandes, der Ratsfraktion und der Delegierten des Ortsverbandes in anderen Organen der Partei.
- (4) Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung, Finanzordnung und Haushalt des Ortsverbandes.
- (5) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/in
- (6) Wahl des Vorstandes und Beauftragung zur Rechnungsprüfung.
- (7) Entscheidungen über Mitgliedschaften (Aufnahme und Ausschluss).
- (8) Darüber hinaus kann sich die Mitgliederversammlung mit allen Themen, Anträgen und Problemen befassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung aller Mitglieder einberufen. Mit der Einladung ist der Tagesordnungsvorschlag zu verschicken.
In dringenden Fällen kann der Vorstand die Einberufungsfrist verkürzen. Er hat dieses zu begründen. In einem solchen Fall können keine Entscheidungen gem. Ziff. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 sowie keine sonstigen Wahlen oder Abwahlen erfolgen.
- (10) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. In einem solchen Fall haben die Antragsstellenden einen Vorschlag für die Tagesordnung vorzulegen.

- (12) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; Ziff. 8 und 9 bleiben hiervon unberührt. Einvernehmen ist anzustreben.
- (13) Die Satzung des OV kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (14) Für die Entscheidungen über die Auflösung des OV sowie die Verwendung des Vermögens ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (15) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Feststellung kann von jedem anwesenden Mitglied verlangt werden.
- (16) Mitgliederversammlungen, deren Beschlußunfähigkeit festgestellt wurde, können zur gleichen TO innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen werden. Die so einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlußfähig.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:
- einem/r Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - einem/r Schriftführer/in sowie
 - einem/r Kassierer/in.
- Die Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit zeichnungsberechtigt. Bis zu zwei weitere beratende Mitglieder als Beisitzer/innen können die Arbeit des Vorstandes unterstützen.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der des Ortsverbandes, vertritt den Ortsverband innerhalb der Partei und gegenüber Dritten, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet den Ortsverband im Sinne des Parteiengesetzes.
- (3) Der Vorstand ist befugt, Ausgaben von im Einzelfall bis zu 500,- € zu tätigen. Bei Ausgaben von mehr als 200,- € ist die Zustimmung des/der Kassierers/in erforderlich.
- (4) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Er ist den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Wahlzeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Abwahl und Wiederwahl sind möglich.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich einer Nachfolgeregelung zu treffen. Kommt diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zustande, ist der Kreisverband Lippe einzuschalten.

§ 8 Paritäten

Bei allen Wahlen gilt das Bundesfrauenstatut von Bündnis 90 / Die Grünen.
Die anwesenden weiblichen Mitglieder können mit Mehrheit Abweichungen zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 05.03.2008 in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Satzung des Ortsverbandes.

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.
Ein Mindestbeitrag von 15 € wird empfohlen.
- (3) Für Bezieher von geringem oder keinem Einkommen beträgt der monatliche Beitrag 7,50 €.
- (4) Familien zahlen Beiträge für max. zwei Personen. Für die zweite Person gilt der Beitrag für geringer Verdienende.
- (5) Über Anträge auf Beitragsbefreiung oder weitere Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 2 Spenden

- (1) Der OV Bündnis90/DIE GRÜNEN Oerlinghausen ist zur Finanzierung seiner Ausgaben außer auf Beiträge auch auf Spenden angewiesen.
- (2) Die Mandatsträger im Ortsbereich Oerlinghausen werden gebeten, Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder im Rahmen der Empfehlungen der Mitgliederversammlung an den OV zu spenden.

§ 3 Inkrafttreten

Die o.g. Beitragsregeln sind anzuwenden ab 08.02.2020.